

Zwischen

GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und
mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch
Herrn Dr. Harald HEKER, Vorstandsvorsitzender,

- nachstehend "GEMA" genannt -

und

VUT Verband unabhängiger Tonträgerunternehmen
Musikverlage und Musikproduzenten e.V.,
Fidicinstraße 3, 10965 Berlin

vertreten durch
Herrn Mark CHUNG, 1. Vorsitzender des Vorstands,
Herrn Georg LÖFFLER, Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands,

- nachstehend „VUT“ genannt -

wird gemäß § 12 UrhWG

über die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires als Musikvideos (Videoclips
und Konzertvideos) auf DVDs (Digital Versatile Discs), Videobänder/-kassetten, Laserdiscs
und CD-Videos sowie deren Verbreitung zum persönlichen (privaten) Gebrauch folgender

MUSIKVIDEO-GESAMTVERTRAG

geschlossen:

Musikvideo Gesamtvertrag (VUT)

Seite 1 von 3

- 1.) VUT-Mitglieder, die ein Mindest-GEMA-Lizenzaufkommen von EURO 2.500,00 pro Kalenderquartal haben, sind berechtigt, den aus der Anlage 1 ersichtlichen VUT-Normalvertrag für Musikvideo-Produktionen abzuschließen.

Der VUT-Normalvertrag für Musikvideo-Produktionen beinhaltet u.a. folgende Verpflichtungen:

- a) Die Herausgabe von Katalogen und die Veröffentlichung von Preislisten für den Detailhandel.
- b) Die Verbreitung von Musikvideos zum persönlichen Gebrauch nach den Gepflogenheiten des Einzelhandels.
- c) Die Einrichtung eines Zentrallagers, in dem alle Musikvideoein- und -ausgänge erfasst werden.

Den VUT-Normalvertrag für Musikvideo-Produktionen können nur VUT-Mitglieder abschließen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und auch künftig die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

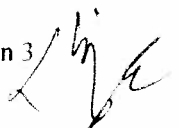
Für VUT-Mitglieder, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, besteht die Möglichkeit, den aus Anlage 2 ersichtlichen VUT-Einzelvertrag abzuschließen.

- 2.) **Vertragshilfe:**

Der VUT gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin, dass

- a) der VUT der GEMA bei Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften seiner Mitglieder aushändigt und jede spätere Änderung laufend mitteilen wird;
- b) die Mitglieder des VUT angehalten werden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch Abschluss eines Normalvertrages oder Einzelvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen;
- c) die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird.

- 3.) In Anbetracht der Vertragshilfe erklärt sich die GEMA bereit, den Mitgliedern des VUT, wenn diese die Einwilligung ordnungsgemäß im Rahmen des beigefügten Einzelvertrages erwerben, die Vorzugsvergütungssätze dieses Einzelvertrages einzuräumen.



4.) **Unerlaubte Handlung:**

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikvideos, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß erworben worden ist.

5.) **Meinungsverschiedenheiten:**

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit einem Mitglied des VUT wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtstreitigkeiten den VUT benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung des VUT eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

6.) **Vertragsdauer:**

Der Vertrag wird für die Zeit vom

1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011

geschlossen.

Sollte der Vertrag nicht ein Vierteljahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt werden, verlängert er sich um jeweils ein Kalenderjahr.

Berlin, *10.10.2011*
(Datum)

16. NOV. 2011
Berlin,
(Datum)

VUT
Verband unabhängiger Tonträgerunternehmen
Musikverlag und Musikproduzenten e.V.

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

.....
(Unterschrift)

Dr. Harald Heker
.....

Anlage

- Anlage 1) VUT-Normalvertrag für Musikvideo-Produktionen
- Anlage 2) VUT-Einzelvertrag für Musikvideo-Produktionen

[Handwritten signature]